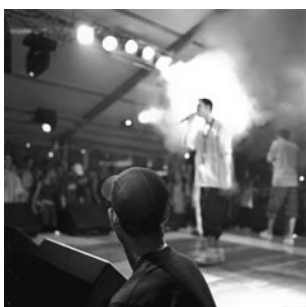




Gemeinsamer Tarif 4d
Vergütung auf digitalen Speichermedien
wie Microchips oder Harddiscs in Audio-
und audiovisuellen Aufnahmegegeräten

2007-2009



ProLitteris

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA

Société Suisse des Auteurs

SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 4d

Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 17. Januar 2006 und vom Bundesgericht bestätigt am 19. Juni 2007. Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 136 vom 17. Juli 2007.

1. Gegenstand des Tarifs

- 1.1** Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20, Abs. 3, des schweizerischen bzw. nach Art. 23, Abs. 3, des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf Microchips, Harddiscs und ähnliche digitale Datenträger (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leer-Datenträger" genannt). Als solche gelten nach diesem Tarif alle Arten von Chipkarten und Festplattenspeicher, die
- in Audioaufnahmegeräten, namentlich mp3-Walkman, mp3-Jukebox (sowie solche mit entsprechenden Kompressionsverfahren), iPod, Audio-Harddiscrecorder, oder
 - in Videoaufnahmegeräten, namentlich Satelliten-Receiver mit eingebauter Harddisc, Set-Top-Boxen mit eingebauter Harddisc, TV-Geräte mit eingebauter Harddisc, DVD-Recorder mit eingebauter Harddisc, Digital Video Recorder (DVR) und Personal Video Recorder (PVR) mit eingebauter Harddisc

enthalten sind, oder zusammen mit solchen Geräten an Konsumenten abgegeben werden.

Als Audio-/Videoaufzeichnungsgeräte im Sinne dieses Tarifs gelten jene Geräte mit Aufzeichnungsfunktion, die hauptsächlich für das Aufzeichnen und Abspielen geschützter Werke und Leistungen angeboten werden.

Die Verwertungsgesellschaften erstellen in Zusammenarbeit mit den Verbänden von Herstellern und Importeuren ein Verzeichnis dieser Kategorien von Trägern.

- 1.2** Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20, Abs. 2, des schweizerischen bzw. Art. 23, Abs. 2, des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.
- 1.3** Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf andere Leer-Tonträger oder Leer-Tonbildträger wie leere Audio- und Videokassetten, Minidisc, DAT, CD-R/RW Audio, CD-R data und bespielbare DVD. Die Vergütung für das private Überspielen auf solche Leerträger ist in anderen Tarifen geregelt.
- 1.4** Dieser Tarif ist nicht anwendbar auf in Personalcomputer eingebaute Festplatten.

2. Hersteller und Importeure

- 2.1** Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leer-Datenträgern.
- 2.2** Als Hersteller und Importeur gilt, wer diese Datenträger in ihrer handelsüblichen Form dem Handel in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet.
- 2.3** Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Datenträger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Datenträger für privates Kopieren angeboten werden.

3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

- 3.1** Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften
- PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS
 - SUISA
 - SUISSIMAGE
 - SWISSPERFORM
- 3.2** Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leer-Datenträger freigestellt, die in der Schweiz den Konsumenten oder dem Detailhandel abgegeben werden.

4. Vergütung

Die Vergütung beträgt:

- 4.1** für Chipkarten
- mit weniger als 512 Megabyte (MB) Speicherkapazität Fr. 0.0253 pro MB
 - mit weniger als 1 Gigabyte Speicherkapazität Fr. 0.0178 pro MB
 - mit 1 aber weniger als 2 Gigabyte Speicherkapazität Fr. 0.0145 pro MB
 - mit 2 aber weniger als 4 Gigabyte Speicherkapazität Fr. 0.0078 pro MB
 - mit 4 und mehr Gigabyte Speicherkapazität Fr. 0.00467 pro MB
- 4.2** für Harddisc in Audio-Aufnahmegeräten
pro 1 Gigabyte Speicherkapazität Fr. 0.469
- 4.3** für Harddisc in Audiovisions-Aufnahmegeräten
pro 1 Gigabyte Speicherkapazität Fr. 0.346
- 4.4** Alle Vergütungen werden im Verhältnis 3 : 1 zwischen den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgeteilt.
- 4.5** Die Vergütung wird verdoppelt für Leer-Datenträger, die der SUISA nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.
- 4.6** Alle Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige MWST, die zum jeweils aktuellen Steuersatz hinzukommt.

5. Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht

- 5.1** Für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz.
- 5.2** Für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

6. Rückerstattung

Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur zurückerstattet:

- 6.1** für nachweislich aus der Schweiz exportierte Leer-Datenträger.
- 6.2** Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

7. Abrechnung

- 7.1** Hersteller und Importeure geben der SUISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie von vergütungspflichtigen Trägern
- die Zahl der hergestellten oder importierten Leer-Datenträger – mit Speicherkapazität – sowie die Zahl der hergestellten oder importierten Aufnahme- und Abspielgeräte
 - die Zahl der exportierten Leer-Datenträger – mit Speicherkapazität – sowie die Zahl der exportierten Aufnahme- und Abspielgeräte (unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente).

- 7.2** Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, getrennt nach Audio und Video, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3** Hersteller und Importeure gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. Die SUIISA kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs verlangen. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4** Werden die Angaben auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

8. Zahlungen

- 8.1** Alle Rechnungen der SUIISA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2** Die SUIISA kann monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

9. Gültigkeitsdauer

- 9.1** Dieser Tarif tritt am 1. September 2007 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von den Importeuren oder Herstellern an den Detailhandel oder direkt an den Konsumenten verkauften Leer-Datenträger. Er gilt bis zum 30. Juni 2009.
- 9.2** Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Geschäftsführende Inkassostelle:

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SUIISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
SUIISA 11 bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, téléphone 021 614 32 32, téléfax 021 614 32 42
SUIISA Via Soldino 9, 6900 Lugano, telefono 091 950 08 28, fax 091 950 08 29
www.suisa.ch e-mail: suisa@suisa.ch